
S 12 RJ 885/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 885/97
Datum	25.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 234/00
Datum	26.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25. November 1999 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten Rente wegen BerufsunfÄhigkeit bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÄhigkeit.

Die am 1939 geborene KlÄgerin gibt zu ihrem beruflichen Werdegang an, sie habe von 1953 bis 1956 den Beruf einer WÄrscheschneiderin erlernt und sei anschlieÄend Hausfrau gewesen; 1970 sei sie in das Berufsleben zurÄckgekehrt und bis 1972 einer AushilfstÄtigkeit nachgegangen. Nach einer weiteren Pause habe sie ab 1974 bis 1991 in ihrem erlernten Beruf (konkret als MaschinennÄherin) und als VerkÄuferin gearbeitet. Ab 1991 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sei sie Mitarbeiterin in der WÄrscherei des Krankenhauses L. gewesen. FÄr die Berufswechsel seien keine gesundheitlichen GrÄnde ausschlaggebend gewesen.

Mit Bescheid vom 20.2.1997 und Widerspruchsbescheid vom 22.7.1997 lehnte die Beklagte den am 10.1.1997 gestellten Antrag der KlÄgerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄhigkeit ab. Die Versicherte sei nach ihrer zuletzt ausgeÄbten ErwerbstÄtigkeit als ungelernte Arbeiterin zu beurteilen. Da sie somit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, und da bei ihr ein vollschichtiges berufliches LeistungsvermÄgen vorliege, sei sie weder berufs- noch erwerbsunfÄhig im Sinn der [Ä§Ä 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI](#) (in der bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung â a.F. â).

Mit der am 31.7.1997 zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage verfolgte die KlÄgerin ihren Rentenanspruch weiter. Sie begehre aufgrund ihres Antrags vom 10.1.1997 ab 1.2.1997 (nur noch) Rente wegen BerufsunfÄhigkeit. Sie sei bei ihrer letzten Lohngruppe 2 des Bezirkstarifvertrags Nr. 2 zum BMT-G vom 28.2.1991 eingestuft worden; sie hÄtte nach den TÄtigkeitsmerkmalen und aufgrund ihrer Vorbildung vielmehr als Facharbeiterin eingestuft werden mÄssen.

Die KlÄgerin legte folgende Unterlagen zu ihrer letzten BerufstÄtigkeit vor:

â eine Bescheinigung des Krankenhauses L. vom 26.3.1998, worin bestÄtigt wird, daÄ die Berufsausbildung der KlÄgerin fÄr die Einstellung maÄgeblich gewesen sei, da diese die Einarbeitungszeit verkÄrzt habe.

â den 3. Änderungsvertrag zu ihrem am 5.2.1991 mit dem Landkreis Landshut im Hinblick auf ihre BeschÄftigung beim Krankenhaus L. geschlossenen Arbeitsvertrag, wonach sie ab 1.2.1998 von Lohngruppe 2 Fallgruppe 4 BMT-G II nach Lohngruppe 2a BMT-G II hÄhergruppiert wurde.

â eine BestÄtigung der ÄTV vom 9.9.1998, wonach sie im Hinblick auf ihre BerufstÄtigkeit im Krankenhaus L. in die Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des BMT-G II hÄ eingruppiert werden mÄssen, da sie dort bei der Bearbeitung von WÄrschestÄcken und somit im Bereich ihres erlernten Berufs eingesetzt worden sei.

BezÄglich des Gesundheitszustands und des beruflichen LeistungsvermÄgens der KlÄgerin erhob das SG im wesentlichen Beweis durch Einholung von Befundberichten von den behandelnden Ärzten der KlÄgerin und durch Erholung eines medizinischen SachverstÄndigengutachtens von dem Facharzt fÄr OrthopÄdie â Rheumatologie Dr.S. (Gutachten vom 13.2.1998).

Der SachverstÄndige fÄhrte aus, die KlÄgerin habe eine gut bewegliche WirbelsÄule; insbesondere die Hals- und BrustwirbelsÄule seien unauffÄllig. In beiden Daumengrundgelenken sei eine blande Rhiz-Arthrose und an den unteren ExtremitÄten sei eine leichte BewegungseinschrÄnkung des rechten HÄftgelenks feststellbar. Als neurologische Zeichen eines abgelaufenen Bandscheibenvorfalles bestehe eine SensibilitÄtsdifferenz an der AuÄenseite des Beines links bis in die kleine Zehe. Das Lasegue'sche Zeichen links sei endgradig positiv. Als wesentliche GesundheitsstÄrungen seien anzufÄhren: Anamnestisch ein Bandscheibenvorfall S I, eine BeeintrÄchtigung des GehvermÄgens durch die

Symptomatik eines engen Spinalkanals, eine Störung des Greifvermögens beider Hände leichter Grades; weiterhin fanden sich ein Bluthochdruck, eine Fettleibigkeit sowie eine Depression. Bei der Untersuchung habe die Klägerin jedoch keinen depressiven Eindruck gemacht. Die Funktionsausfälle fanden sich hauptsächlich an der Wirbelsäule. Die Klägerin könne leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage (Gehen, Stehen, Sitzen) in geschlossenen Räumen vollschichtig verrichten. Zu vermeiden seien Heben oder Tragen von Lasten, Akkord- sowie Schichtarbeit. Unübliche Arbeitspausen seien nicht erforderlich. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte beständen nicht. Da die akuten Erscheinungen des Bandscheibenvorfalles bereits abgeklungen seien, sei innerhalb eines halben Jahres eine weitere Besserung zu erwarten. Weitere Fachgutachten seien nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Berufstätigkeit der Klägerin im Krankenhaus L. erholte das SG von dort eine Auskunft vom 2.11.1999, in der ausgeführt wird, in dem Bereich, in dem die Klägerin eingesetzt worden sei, würden seit jeher nur ungelernte Kräfte beschäftigt; wie bereits bestätigt, habe die Berufsausbildung der Klägerin deren Einarbeitungszeit verkürzt. Sie sei nicht ausbildungsentsprechend als Schneiderin beschäftigt worden. Ihre Tätigkeit sei qualitativ auch nicht höherwertig gewesen als diejenige, die von den anderen Arbeitnehmerinnen in der Wäscherei verrichtet worden sei. Ihr Tätigkeitsgebiet habe das Be- und Entladen der Waschmaschinen, das Bedienen der Wäschemangel, das Bedienen der Kittelpresse sowie das Legen und Falten der Wäsche umfasst.

Mit Urteil vom 25.11.1999 wies das SG die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rente, da sie nicht wenigstens berufsünftig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sei. Sie könne nämlich nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen noch vollschichtig arbeiten. Nach dem festgestellten Berufsbild sei sie als ungelernte Arbeiterin zu beurteilen und somit auf alle Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Am 17.4.2000 ging die Berufung der Klägerin gegen dieses ihr am 7.4.2000 zugestellte Urteil beim SG Landshut ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte vom Krankenhaus L. eine weitere Auskunft in Gestalt einer schriftlichen Zeugenbefragung des Verwaltungsleiters N. gemäß [§ 377 Abs. 3 ZPO](#). Unter dem 16.6.2000 schilderte der Zeuge den Aufgabenbereich der Klägerin und gab dann weiter an, diese sei, wie alle Beschäftigten der Wäscherei, als sonstige Arbeiterin mit Tätigkeiten, die keiner eingehenden Einarbeitung bedürften, betraut gewesen und demgemäß in die Eingangslohngruppe 1 Fallgruppe 3 des BMT-G II eingruppiert worden; später sei ein Bewährungsaufstieg bis nach Lohngruppe 2a erfolgt. Die Klägerin sei nicht als Schneiderin eingesetzt gewesen, da für Schneiderarbeiten eine Schneiderin beschäftigt worden sei. Die Tätigkeit in der Wäscherei sei keinesfalls mit der Tätigkeit einer Schneiderin vergleichbar, da die Tätigkeit in der Wäscherei eine Anlernertätigkeit sei, die in der Regel in drei Wochen beherrscht werde; daher seien

in der WÄrscherei auch immer wieder Praktikanten oder Zivildienstleistende zur Aushilfe beschäftigt worden.

Zur BegrÄ¼ndung der Berufung trug die KlÄ¼gerin im wesentlichen vor, mit der Leistungsbeurteilung durch Dr.S. bestehe zwar EinverstÄ¼ndnis, doch sei sie berufsunfÄ¼hig, da sie aufgrund ihres beruflichen Werdegangs Berufsschutz als Facharbeiterin genieÄ¼e. Sie sei im Krankenhaus L. zu niedrig eingestuft gewesen. Die Darstellung des Zeugen zu ihrem Einsatzgebiet treffe jedoch ungefÄ¼hr zu.

Die KlÄ¼gerin legte folgende Unterlagen vor:

â¼ eine BestÄ¼tigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 28.7.2000, wonach die TÄ¼tigkeit der KlÄ¼gerin in der WÄrscherei des Krankenhauses ihrer fachlichen Qualifikation in ihrem erlernten und ausgeÄ¼bten Facharbeiterberuf entspreche.

â¼ eine Information des Deutschen Handwerkskammertags vom 21.9.1981, die sich mit der Entstehung des Berufs des Textilreinigers/der Textilreinigerin befaÄ¼t.

â¼ den Stellenplan der KlinkwÄrscherei mit einer Anmerkung des Personalamts der Stadt Landshut vom 4.9.2000; hieraus ergibt sich, daÄ¼ eine WÄrscherin/PlÄ¼tterin ohne PrÄ¼fung in die Lohngruppe 2 des BMT-G II eingruppiert wird, und daÄ¼ als Facharbeiter (ab Lohngruppe 4) in der KlinikwÄrscherei (gelernte) Textilreiniger/innen, Hauswirtschafter/innen sowie WÄrscher/innen und PlÄ¼tter/innen beschäftigt werden.

Zu der von der KlÄ¼gerin vorgelegten BestÄ¼tigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 28.7.2000 erholte der Senat eine ErlÄ¼uterung, in der die Vermutung geÄ¼uert wird, daÄ¼ die KlÄ¼gerin aufgrund ihrer Berufsausbildung als WÄrscheschneiderin Vorkenntnisse bezÄ¼glich der Behandlung von WÄrschestÄ¼cken gehabt habe. AuÄ¼erdem hat der Senat die AusfÄ¼hrungen zum Beruf der Textilreinigerin im "Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen â¼ gabi -", hrsg. von der Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit, zum Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.11.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.2.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.7.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1.2.1997 Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit zu zahlen, hilfsweise Vertagung der heutigen mÄ¼ndlichen Verhandlung und Einholung eines berufskundlichen Gutachtens darÄ¼ber, daÄ¼ die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit in der WÄrscherei des Kreiskrankenhauses L. eine FacharbeitertÄ¼tigkeit war und daÄ¼ Kenntnisse und FÄ¼higkeiten aus dem erlernten Beruf der WÄrscheschneiderin auch in der zuletzt ausgeÄ¼bten TÄ¼tigkeit wesentlich verwertet wurden und notwendig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Erg^ÄÄnzung des Tatbestands wird im ^ÄÄbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schrifts^ÄÄtze Bezug genommen.

Entscheidungsgr^ÄÄnde:

Die zul^ÄÄssige Berufung ist unbegr^ÄÄndet. Das Urteil des SG Landshut vom 25.11.1999 ist nicht zu beanstanden, da die Kl^ÄÄgerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf^ÄÄhigkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf^ÄÄhigkeit hat.

Der Anspruch der Kl^ÄÄgerin auf Versichertenrente wegen Berufsunf^ÄÄhigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, da^ÄÄ dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#). F^ÄÄr den Anspruch der Kl^ÄÄgerin sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung (n.F.) ma^ÄÄgebend, soweit sinngem^ÄÄ auch (hilfsweise) vorgetragen ist, da^ÄÄ jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf^ÄÄhigkeit seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben sei, vgl. [Ä§ 300 Abs. 1 SGB VI](#).

Die Kl^ÄÄgerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf^ÄÄhigkeit gem^ÄÄÄ [Ä§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., da sie ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 10.1.1997 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunf^ÄÄhig ist. Nach [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind n^ÄÄmlich nur solche Versicherte berufsunf^ÄÄhig, deren Erwerbsf^ÄÄhigkeit aus gesundheitlichen Gr^ÄÄnden auf weniger als die H^ÄÄlfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ^ÄÄhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F^ÄÄhigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der T^ÄÄrtigkeiten, nach denen die Erwerbsf^ÄÄhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfa^ÄÄt hierbei alle T^ÄÄrtigkeiten, die ihren Kr^ÄÄften und F^ÄÄhigkeiten entsprechen und ihnen unter Ber^ÄÄcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufst^ÄÄrtigkeit zugemutet werden k^ÄÄnnen (Satz 2). Berufsunf^ÄÄhig ist nicht, wer eine zumutbare T^ÄÄrtigkeit vollschichtig aus^ÄÄben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber^ÄÄcksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunf^ÄÄhigkeit liegen bei der Kl^ÄÄgerin nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zun^ÄÄchst festzustellende berufliche Leistungsverm^ÄÄgen der Kl^ÄÄgerin ist bereits eingeschr^ÄÄnkt. Sie kann aber leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage (Gehen, Stehen, Sitzen) in geschlossenen R^ÄÄumen noch vollschichtig verrichten. Zu vermeiden sind Heben oder Tragen von Lasten, Akkord- sowie Schichtarbeit. Un^ÄÄbliche Arbeitspausen sind nicht erforderlich. Beschr^ÄÄnkungen des Anmarschweges zur Arbeitsst^ÄÄtte liegen nicht vor, da die Kl^ÄÄgerin die durchschnittlich erforderlichen Fu^ÄÄwege zur^ÄÄcklegen

kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 [Â§ 1247 RVO Nr. 10](#)).

Dieses berufliche Leistungsvermögen der Klägerin ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten Gutachten des Facharztes für Orthopädie und Rheumatologie Dr. S. Der Senat schließt sich den Aussagen dieses schlüssigen und überzeugenden Gutachtens an, dessen Inhalt auch von der Klägerin ausdrücklich als zutreffend anerkannt wird.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). Maßgeblicher Hauptberuf ist vorliegend der einer Wäscheremitarbeiterin, wie ihn die Klägerin zuletzt im Krankenhaus L. ausgeübt hat, da sie diesen Beruf freiwillig, d.h. nicht gezwungen durch ihre gesundheitlichen Verhältnisse, aufgenommen hat.

Ihren Beruf als Wäscheremitarbeiterin kann die Klägerin nicht mehr ausüben, weil damit schweres Heben und Tragen verbunden ist, wie die Klägerin glaubwürdig bei Dr. S. angegeben hat. Obwohl die Klägerin ihren maßgeblichen Beruf nicht mehr ausüben kann, ist sie aber dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann; vielmehr sind wie sich aus [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten beruflichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 27](#) und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen

Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr.143](#) m.w.N.; SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Klägerin der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar höchstens des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 – [13 RJ 35/93](#) = SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 45](#)), zuzuordnen. Die Klägerin hat nämlich den Beruf eines Wäscherin/Plätterin nicht erlernt und hat in der Wäscherei des Krankenhauses L. eine Berufstätigkeit ausgeübt, für die nach der Beschreibung, die der Zeuge N. gegeben hat, eine Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr ausreichend gewesen ist. Auch war die Klägerin nach dem Stellenplan als ungelernte Wäscherin/Plätterin in die Lohngruppe 2 des BMT-G II einzugruppieren, was dem unteren Anlernbereich entspricht, nachdem der Facharbeiter bei Lohngruppe 4 beginnt. Da die Klägerin gewisse Kenntnisse, die sie in ihrem Ausbildungsberuf als Wäscheschneiderin gewonnen hatte, in der Anlernzeit als Wäschereimitarbeiterin zusätzlich erworben hat, kann keine Facharbeitereigenschaft als Wäscherin/Plätterin begründet werden.

Dem Hilfsantrag auf Einholung eines berufskundlichen Gutachtens brauchte der Senat nicht zu folgen. Denn selbst wenn das Ergebnis dahin lauten würde, daß die Klägerin im Krankenhaus L. einen schmalen Teilbereich des Ausbildungsberufs einer Textilreinigerin ausgeübt hat – das Waschen der Klinikwäsche gemäß der von der Klägerin als zutreffend bezeichneten Beschreibung des Zeugen N. –, so könnte die Klägerin immer noch nicht als angelernte Arbeiterin des oberen Bereichs oder gar als Textilreinigerin/Facharbeiterin (zum Inhalt des Berufs vgl. die Ausführungen im "Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen – gabi –", hrsg. von der Bundesanstalt für Arbeit) angesehen werden. Das Waschen hat sich nämlich auf den beschränkten Bereich der Kliniktextilien bezogen, Kenntnisse und Fertigkeiten in der chemischen Reinigung sind nicht erforderlich gewesen (es ist nicht chemisch gereinigt worden) und sind von der Klägerin mangels entsprechender Ausbildung auch nicht beherrscht worden. Da in der Klinikwäscherei keine umfangreicheren Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt werden sind, wird eindrucksvoll durch die Tatsache illustriert, daß auch Praktikanten und Zivildienstleistende mit den dort vorkommenden Arbeiten beschäftigt worden sind. Die Ausübung eines Teilbereichs eines Facharbeiterberufs führt weder zur Eigenschaft als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs noch gar zur Facharbeitereigenschaft, wenn dieses Berufsbild nicht in entsprechendem Umfang beherrscht wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß letztlich auch ein Hilfsarbeiter in einem engen Bereich Tätigkeiten ausübt, die Teil eines Facharbeiterberufs sind.

Als angelernter Arbeiterin des unteren Bereichs ist der Klägerin die Verweisung auf praktisch alle auch ungelerten Berufstätigkeiten sozial zumutbar, denen sie körperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsätzlich nicht. Auch liegt bei der Klägerin weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auch bei einer Versicherten erforderlich

machen würde, die der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob der Klägerin ein Arbeitsplatz tatsächlich vermittelt werden könnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfähigen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) a.F., dass nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 – [GS 2/95](#) = SozR 3-2600 [Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Nach den [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach – wie bisher – ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn eine Versicherte – wie die Klägerin – einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausüben kann.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 25.11.1999 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024